Sitzungsdatum	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer	Ordnungsnummer
25.11.2026	9	0	4856	05.02.05.04

Offene Kinder- und Jugendarbeit, Verpflichtungskredit

Ausgangslage

Die Angebotsgestaltung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird durch eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit (VOKJA) und der Gemeinde geregelt.

Die Kinder- und Jugendarbeit stellt regelmässige Treffangebote, Beteiligungsmöglichkeiten sowie aufsuchende und digitale Kontaktangebote bereit. Ergänzend werden Informations-, Beratungs- und Präventionsangebote durchgeführt. Die Leistungen fördern die soziale Teilhabe, den Beziehungsaufbau, die Mitwirkung und die Selbstwirksamkeit von Kindern und Jugendlichen. Durch Beratung, Prävention und Vernetzung werden sie in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung unterstützt.

Der vom Kanton festgelegte Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen bildet die Kostenobergrenze für die Leistungserbringerin. Aufwendungen, die diesen Betrag überschreiten, sind vom Verein selbst zu tragen.

Die Gemeinde übernimmt neben dem gesetzlichen Selbstbehalt von 20 % auch die Kosten für Praktikantinnen und Praktikanten. Die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechen einem ausgewiesenen Bedürfnis und werden entsprechend genutzt.

Der Gemeinderat genehmigte am 13. April 2026, unter Vorbehalt der kantonalen Ermächtigung zur Abrechnung über den Lastenausgleich Sozialhilfe, die neue Leistungsvereinbarung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit für die Vertragsperiode vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2030.

Die Ermächtigung des Kantons wird voraussichtlich im November 2026 erteilt. Damit die Offene Kinder- und Jugendarbeit während der Laufzeit der neuen Leistungsvereinbarung im bisherigen Umfang weitergeführt werden kann, ist ein Verpflichtungskredit erforderlich.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die sozialen Leistungsangebote vom 9. März 2021 (BSG 860.2)
- Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung vom 24. November 2021 (BSG 860.22)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11); Art. 61 und Art. 62
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111); Art. 106
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54

Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Dem Leitsatz «Wir fördern und fordern gesellschaftliche Integration und ermöglichen allen die Teilhabe am attraktiven Gemeinde- und Vereinsleben» wird mit dem vorliegenden Geschäft Rechnung getragen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Finanzierung richtet sich nach Artikel 90 bis 92 FKJV. Das Amt für Integration und Soziales (AIS) legt in der Ermächtigung die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Höchstbetrags der anrechenbaren Aufwendungen fest.

Dieser setzt sich aus einem festgelegten Grundbetrag, multipliziert mit der Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr aus Zollikofen, sowie einem Zusatzbetrag gemäss Soziallastenindex zusammen.

Beim verwendeten Soziallastenindex handelt es sich um einen Index, welcher benötigt wird, um Zuschüsse für Gemeinden mit sozio-demografischen Lasten festzulegen und über den Beitrag auszugleichen. Massgebend sind folgende vier Faktoren:

– Anteil der Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung
– Anteil der Ausländerinnen und Ausländern an der Wohnbevölkerung
– Anteil der EL-Bezügerinnen und -bezügern an der Wohnbevölkerung
– Anteil der anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen an der Wohnbevölkerung

		2026		**2027 ***
Anzahl Kinder und Jugendliche		2’140		2’284
Beitrag pro Kind/Jugendlicher	Fr.	86.25	Fr.	86.25
Beitrag Kinder total	Fr.	184'575.00	Fr.	196’995.00
Zusatzbetrag gem. Soziallastenindex	Fr.	119'005.00	Fr.	111'357.00
Anrechenbarer, lastenausgleichberechtigter Höchstbetrag	**Fr.**	**303'580.00**	**Fr.**	**308'352.00**

**Die Zahlen 2027 wurden durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) provisorisch mitgeteilt. Die definitiven Zahlen liegen noch nicht vor.*

Der Selbstbehalt der Gemeinde bleibt über die ganze Summe bei 20 %. Somit ergibt sich aus dem provisorisch festgelegten anrechenbaren Höchstbetrag für den Lastenausgleich 2026 ein maximaler Selbstbehalt für die Gemeinde von Fr. 60’716.00 pro Jahr. Ab dem Jahr 2027 beträgt der Selbstbehalt Fr. 61'670.40, was eine Erhöhung um Fr. 954.40 pro Jahr ergibt.

Die Gemeinde finanziert nebst den jährlichen Selbstbehaltskosten von 20 % zusätzlich die Lohnkosten einer Praktikumsstelle.

Für die Gemeinde bedeutet dies, dass sie für die vierjährige Ermächtigungsperiode 2027 bis 2030, unter Vorbehalt der Ermächtigung durch die GSI, folgende Kosten zu übernehmen hat:

20 % vom lastenausgleichberechtigten maximalen Höchstbetrag pro Jahr	Fr.	61'670.40
Lohnkosten Praktikumsstelle	Fr.	41'000.00
Kosten pro Jahr z. L. Gemeinde	Fr.	102'670.40
Kosten für vier Jahre (2027 bis 2030)	**Fr.**	**410’681.60**

Somit liegt die Kompetenz dieses Verpflichtungskredits gestützt auf Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a der Gemeindeverfassung beim Grossen Gemeinderat. Da die Dauer der Verpflichtung zum Voraus bestimmt ist, darf die Ausgabe als Gesamtausgabe für vier Jahre beschlossen werden.

In den letzten Jahren hat die offene Kinder- und Jugendarbeit folgende Kosten ausgewiesen:

Jahr	Nettoaufwand inkl. Praktikant im Rg.Jahr in Fr.	Einbezug in LV SHG in Fr.	in %	Differenz z. L. Gemeinde (Selbstbehalt) in Fr.
2025	280’668.40	224'534.72	80.0	56'133.68
2024	281’794.07	225'435.26	80.0	56'358.81
2023	270’847.34	216'677.87	79.9	54'169.47
2022	254’332.16	200'962.38	79.0	53'369.78
2021	245'574.05	196'459.24	80.0	49'114.81

Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft

Mit dem Verpflichtungskredit wird das Angebot des VOKJA auch in den nächsten vier Jahren ermöglicht. Davon profitieren Kinder und Jugendliche der Gemeinde im Alter von sechs bis zwanzig Jahren. Ihnen stehen niederschwellige, breit gefächerte Angebote in der Prävention, der Beratung und im Freizeitbereich vor Ort zur Verfügung.

Stellungnahme Finanzkommission

Die Angebotsausgestaltung für die Offene Kinder- und Jugendarbeit wird mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem VOKJA und der Gemeinde festgelegt. Die aus dem Angebot ergehenden jährlichen Selbstbehaltskosten belasten die Erfolgsrechnung des allgemeinen Haushalts dauerhaft. Wiederkehrende Ausgabepositionen bei freiwilligen Gemeindeaufgaben sind insbesondere vor Beschlussfassung auf die Finanzhaushaltsgrundsätze von Notwendigkeit, Zweckmässigkeit und Tragbarkeit zu prüfen.
Der vom Kanton jeweils festgelegte Höchstbetrag der anrechenbaren Aufwendungen ist für die Leistungserbringerin als Kostenobergrenze zu verstehen. Allfällige Aufwendungen über dem kantonalen zulässigen Höchstbetrag sind vom Verein selber zu finanzieren.
Die Gemeinde finanziert nebst den jährlichen Selbstbehaltskosten von 20 % (Budget 2026: Fr. 57'150.00 bzw. Budget 2027: Fr. 58'900.00) zusätzlich die Lohnkosten einer Praktikumsstelle (Budget 2026: Fr. 38’500.00 bzw. Budget 2027: Fr. 40'000.00). Der Gemeindebeitrag für diese Gehaltsaufwendungen erfolgt jeweils jährlich unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung.[1]
Die Kommission erkennt, dass die angebotenen Dienste für die Kinder- und Jugendarbeit einem Bedürfnis entsprechen und auch genutzt werden.

Antrag Grosser Gemeinderat

Der Verpflichtungskredit von insgesamt rund Fr. 411’000.00 für die Aufwendungen (Selbstbehalt und Praktikumsstelle) der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Jahre 2027 – 2030 wird unter Vorbehalt der kantonalen Ermächtigung zu Lasten der Erfolgsrechnung (Konto 544.3635.01 bzw. 544.4611.01) bewillligt. Die konkreten Beträge sind im jeweiligen Budget der Erfolgsrechnung einzustellen.

Zollikofen, 2. November 2026

[1] Nach der Beratung durch die Finanzkommission hat der Gemeinderat die Lohnkosten der Praktikumsstelle in die Kreditsumme aufgenommen.

Hinweis:
Folgende Unterlagen zum Geschäft sind auf der Behördenlösung verfügbar:
- Leistungsvereinbarung VOKJA 2027 – 2030
- Jahresbericht VOKJA 2025

Zuständigkeiten:
Departement: Soziales und Gesundheit
Sachbearbeiter/-in: Rolf Gasser